



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 51

Ausgabe: 42/2025

Datum: 25.11.2025

Datum	Inhalt	Seite
20.11.2025	Bekanntmachung über das Nachrücken aus der Reserveliste in den Kreistag	1
25.11.2025; 24.11.2025; 20.11.2025; 24.11.2025; 25.11.2025; 25.11.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen	2 - 4
24.11.2025	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	4
17.11.2025	Kraftloserklärung der Sparkasse Westmünsterland	4

Bekanntmachung **über das Nachrücken aus der Reserveliste in den Kreistag**

Die durch die Reserveliste der UWG in den Kreistag gewählte, **Herr Jörg von Borczyskowski, Gronau**, hat das zum 01.11.2025 erlangte Kreistagsmandat nicht angenommen.

Nach § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) stelle ich hiermit fest, dass aus der Reserveliste der UWG

Frau Silke Gertz, Stadtlohn,

das Kreistagsmandat angenommen und die Mitgliedschaft im Kreistag des Kreises zum 01.11.2025 erworben hat.

Gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Entscheidung

- jeder Wahlberechtigte des Kreises Borken,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Kreistagswahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Kreiswahlleiter des Kreises Borken (Kreishaus Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Borken, 20.11.2025

Dr. Ansgar Hörster
Kreiswahlleiter

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Telefon: 02861/681-2425, Fax: 02861/681-82-2425, E-Mail: amtsblatt@kreis-borken.de

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen

An
Herrn Bassam Hakim
letzte bekannte Adresse
Alleestr. 26
46419 Isselburg

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung des Verwaltungsaktes vom 19.11.2025, Az.: 30.10.01-003/004, durch die Post gemäß § 3 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) nicht möglich. Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 LZG NRW). Daher ist eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 1 LZG NRW durchzuführen.

Der vorbezeichnete Verwaltungsakt kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die oben genannte Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** abgeholt oder eingesehen werden bei: Polizeiwache Borken, Burloer Str. 91, 46325 Borken. Zur Terminvereinbarung ist Kontakt aufzunehmen unter der Telefonnummer: 02861/9004720.

Durch die öffentliche Zustellung können gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung.

46325 Borken, 25.11.2025

Kreis Borken
Der Landrat

Herrn Elyas Schmidt, geboren am 20.08.1995 in Essen, zuletzt wohnhaft in Vennstraße 33, 48619 Heek ist ein Bescheid vom 24.11.2025, Aktenzeichen 363215787, zuzustellen.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zulassungsstelle, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 24.11.2025

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Geukes

Frau Hassani Zeynep, geb. 22.05.1992, lebend in Deutschland ist ein Schreiben vom 20.11.2025, Aktenzeichen 51.90.UV.57515, zuzustellen.

Frau Hassani lebt in Deutschland, eine genaue Anschrift ist hier nicht bekannt. Das Schreiben kann daher nicht postalisch zugestellt werden. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche

Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 20.11.2025

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Bußkamp

Herr Deniz Uwe Gülogul, geb. 15.03.1971, lebend in Deutschland ist ein Schreiben vom 24.11.2025, Aktenzeichen 51.90.UV.33113, zuzustellen.

Herr Gülogul lebt in Deutschland, eine genaue Anschrift ist hier nicht bekannt. Das Schreiben kann daher nicht postalisch zugestellt werden. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 24.11.2025

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Bußkamp

Herr Olelesandre Hrynko, geb. 16.10.1982, lebend in der Ukraine ist ein Schreiben vom 25.11.2025, Aktenzeichen 51.90.UV.59849 59848, zuzustellen.

Herr Hrynko lebt in der Ukraine, eine genaue Anschrift ist hier nicht bekannt. Das Schreiben kann daher nicht postalisch zugestellt werden. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 25.11.2025

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Bußkamp

Herr Farman Kaka Mohammed Bibani, geb. 25.07.1973, lebend im Irak ist ein Schreiben vom 25.11.2025, Aktenzeichen 51.90.UV.44272 44271, zuzustellen.

Herr Bibani lebt im Irak, eine genaue Anschrift ist hier nicht bekannt. Das Schreiben kann daher nicht postalisch zugestellt werden. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 25.11.2025

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Bußkamp

Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)

Die Stroetmann Grundbesitz-Verwaltung GmbH & Co. KG mit Sitz in 48136 Münster, Hartkortstraße 30, hat mit Antrag vom 12.08.2025 die Errichtung und den Betrieb eines Lebensmittelmarktes mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Vreden, Weberstraße 2, Gemarkung Vreden, Flur 8, Flurstücke 581, 583, 588 und 622 beantragt.

Für dieses Bauvorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Nach Prüfung der mit dem Bauantrag vorgelegten Informationen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien kann die beantragte Errichtung und der Betrieb des Lebensmittelmarktes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das schalltechnische Gutachten und die dort beschriebenen Lärminderungsmaßnahmen zeigen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiges Teil des Genehmigungsverfahrens ist somit nicht erforderlich ist

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 24.11.2025

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Aktenzeichen: 63-68 02716 2025

Im Auftrag
gez.
Dirk Heilken

Kraftloserklärung der Sparkasse Westmünsterland

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparerkunde mit der Nummer 336486774 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 17.11.2025

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand